



MEDIENBERICHT

Ankündigung vom 9.11.2017:

„Mehr Saft für den Mobilfunk“

Bundesrat ebnet den Weg für flächendeckenden 5G-Mobilfunkausbau

Ungeachtet eines wachsenden Widerstandes in der Bevölkerung gegen noch mehr Antennen für neue Mobilfunkanwendungen in der Schweiz ebnet der Bundesrat nun den Netzbetreibern den Weg für den Aufbau der nächsten Mobilfunkgeneration 5G. Dies zusätzlich zum bestehenden bereits sehr dichten Netz für 3G und 4G. Dabei geht es heute schon lange nicht mehr ums Telefonieren sondern um reine Kommerzwanwendungen, schnellere mobile Datenübertragung und um das „Internet der Dinge“. Der Bundesrat gibt neue Frequenzbereiche frei, welche ursprünglich dem Rundfunk vorbehalten waren. Diese gelten wegen ihrer guten *Ausbreitungseigenschaften* als besonders attraktiv. Dies bedeutet, dass Anwohner von Mobilfunkantennen künftig auch in ihren Wohn- und Schlafräumen noch stärker von der Strahlung belastet werden sollen.

Elektrosensibilität in der Schweiz

In der Schweiz gelten inzwischen 5 – 10 % der Bevölkerung als elektrosensibel (erhebliche Dunkelziffer nicht berücksichtigt). Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) empfehlen ein Antennenmoratorium sowie weitere Abklärungen des Gesundheitsrisikos aus Funkstrahlung. Zahlreiche industrieunabhängige Wissenschaftler, Mediziner, Politiker sowie der *Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein* fordern konkrete und rasch umsetzbare Massnahmen zum Schutz vor allgegenwärtiger Mobilfunkstrahlung, unter anderem die Ausscheidung von strahlungsarmen Zonen. Ein wachsender, auf diese Strahlung besonders empfindlicher Teil der Bevölkerung gerät in immer grössere Bedrängnis und ist für ein menschenwürdiges Leben zwingend auf eine Wohnumgebung mit tiefer Strahlenbelastung angewiesen. Immer mehr Menschen werden gezwungen, als Folge gesundheitlicher Probleme durch unfreiwillige Mobilfunk-Dauerbestrahlung ihre Arbeitsplätze aufzugeben und ihre Häuser und Wohnungen zu verlassen. Sie werden zu *Flüchtlingen im eigenen Land* und dies bei Einhaltung der Schweizer Grenzwerte.

Schutzanspruch elektrosensibler Personen analog zum Nichtraucherchutz

Während der Bundesrat den Schutzanspruch von Nichtrauchern bejaht und mit entsprechenden Massnahmen - rauchfreien Zonen - reagierte, wurde der Schutzanspruch einer wachsenden elektrosensiblen Minderheit von inzwischen rund *einer halben Million Menschen in der Schweiz* bislang konsequent ignoriert. Die Betroffenen werden im Stich gelassen, obwohl sie *nicht nur an öffentlich zugänglichen Orten* sondern auch *in ihrem privaten Wohnbereich* durch Tag und Nacht einwirkende Strahlenimmissionen belastet und in ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden. Eine Petition mit entsprechenden Schutzforderungen wurde inzwischen von der *IG Hadlikon für antennenfreie Wohnzonen* zuhanden des Bundesrates, der zuständigen Bundesfachstellen sowie des Parlaments lanciert.

Mobilfunk – eine Gefahr für die gesamte Bevölkerung

Bedingt durch die Tatsache, dass in Zellexperimenten *auch bei tiefer Strahlenintensität Genschäden* festgestellt werden, betrifft das Problem nicht nur elektrosensible Personen sondern die Gesamtbevölkerung. Untersuchungen zeigen, dass sich das Blutbild beim Telefonieren mit dem Handy schon nach 90 Sekunden verändert und dass die Krebsrate bei Anwohnern von Mobilfunkanlagen deutlich erhöht ist. Beunruhigend ist auch die Tatsache, dass die derzeit angewendeten Funktechnologien mit Frequenzen arbeiten, welche von der Schöpfung für biologische Vorgänge (Hirn-, Herz-, Nerventätigkeit sowie Zellstoffwechsel) „reserviert“ sind. Der Glaube, dass nur diejenigen Menschen durch Mobilfunk geschädigt werden, welche auf die Strahlung mit unmittelbaren Symptomen reagieren, dürfte sich mittel- und längerfristig als fatal erweisen. Dies muss auch im Hinblick auf die Kostenexplosion im Gesundheitswesen und in Bezug auf die heranwachsende junge Generation angemessen berücksichtigt werden. Da inzwischen ein grosser Teil der Weltbevölkerung mit Handys telefoniert, gehen Experten davon aus, dass das Ausmass der zukünftigen Schäden diejenigen von beispielsweise dem Tabakkonsum bei weitem übersteigen könnte.

Nach mehr als zwei Jahrzehnten mit flächendeckendem Mobilfunk können wir heute von Langzeitexposition sprechen. Deren Folgen lassen sich jedoch nicht in Kurzzeit-Laborversuchen reproduzieren. Doch gerade der Kurzzeitnachweis gilt für den Bundesrat und die zuständigen Bundesfachämter offenbar immer noch als alleiniges Kriterium für die Beweisanerkennung von nicht thermisch bedingten Gesundheitsschäden aus Mobilfunkstrahlung. Die Europäische Umweltagentur hat das meist ignorierte oder unterschätzte Gesundheitsrisiko von nicht ionisierender Strahlung mit anderen Umweltrisiken wie Asbest, Benzol und Rauchen verglichen und dringend empfohlen, das Vorsorgeprinzip anzuwenden. Die seit den 1930-er Jahren vorhandene wissenschaftliche Basis ist heute derart eindeutig, dass sofort vorsorgliche Sicherheitsmassnahmen zum *Schutze der gesamten Bevölkerung angezeigt* sind. Die Schweiz hat gute Voraussetzungen, sich auch international im

Gesundheitsbereich zu engagieren, da in unserem Land Organisationen wie die Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ihren Sitz haben.

Untaugliches Grenzwertmodell für Mobilfunk

Die zur Zeit noch geltenden Schweizer Anlagegrenzwerte basieren auf internationalen *Kurzzeitgrenzwerten zum Schutz vor wärmebedingten Gesundheitsschäden* (Mikrowellenprinzip). Diese sollen Sicherheit gewährleisten, dass bei deren Einhaltung das Gewebe eines Organismus nicht erwärmt wird. Die Behauptung, dass die Schweizer Anlagegrenzwerte, da zehnmal tiefer als in Nachbarländern, deshalb automatisch auch vor *mittel- und längerfristigen, nicht wärmebedingten* Gesundheitsschäden schützen sollen, erscheint sehr unwissenschaftlich. Sie steht zudem im Widerspruch zur Praxiserfahrung und zu einer Vielzahl wirtschaftsunabhängiger wissenschaftlicher Studien. Im Ausland werden im Siedlungsgebiet meist nicht höhere Strahlungswerte gemessen als bei uns. Im Übrigen gilt der Anlagegrenzwert nur für eine einzelne Anlage und nur für klar definierte Orte um eine Antennenanlage. Die internationalen Grenzwerte werden inzwischen sogar vom ehemaligen Vorsitzenden der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP), Prof. Paolo Vecchia, ernsthaft in Frage gestellt. Zu den Expositionsrichtlinien führte er aus (Zitat): „*Sie sind keine verbindlichen Sicherheitsvorschriften*“, ... „*sie sind nicht das ‚letzte Wort‘ zu diesem Thema*“ und ... „*sie sind keine Basis für die Verteidigung der Industrie und anderer*“.

[<https://europaem.eu/de/bibliothek/blog-de/98-europaem-emf-leitlinie-2016>]

Umgehung des gesetzlichen und verfassungsmässigen Schutzauftrags der Schweiz durch Schaffung der NISV-Anlage-Emissionsgrenzwerte

Die Schweizer Anlagegrenzwerte wurden geschaffen, um einen möglichst einheitlichen und hindernisfreien Bewilligungsvollzug für Mobilfunkanlagen sicherzustellen. Unterhalb dieser Werte können Betroffene bei der heutigen Rechtslage keine Grundrechte wirksam geltend machen bezüglich *Immissionsschutz* und *Schutz des Privateigentums im Zusammenhang mit Mobilfunkstrahlen-Einwirkungen*.

Mit der Definition der Anlagegrenzwerte als *Emissionsgrenzwerte* wurden die klaren Schutzforderungen gemäss Umweltschutzgesetz und Bundesverfassung in Bezug auf *Immissionsschutz* umgangen. Die Anlagegrenzwerte wurden nach technischen und *nicht nach medizinischen Kriterien* festgelegt mit dem Zweck, die Strahlung unabhängig der gesundheitlichen Konsequenzen, *soweit technisch und betrieblich möglich*, an der Quelle zu begrenzen. Schadwirkungen aus Mobilfunk werden in Rechtsverfahren von Juristen und Funktechnikern beurteilt anstatt von Medizinern und Elektrobiologen, wobei als einziges umweltrechtliches Bewertungskriterium die Einhaltung der Grenzwerte gilt. Die Anlagegrenzwerte mit

der Bezeichnung „Vorsorgewerte“ suggerieren zudem einen Gesundheitsschutz, der bezüglich Mobilfunkbelastung im Alltag nicht gegeben ist.

Tatsache ist, dass in der Schweiz bis heute
keine Immissionsgrenzwerte für nichtionisierende Strahlung existieren,
welche die Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz und Bundesverfassung erfüllen
in Bezug auf den Schutz der Bevölkerung vor **nicht thermisch bedingten
mittel- und langfristigen Gesundheitsschäden** aus Mobilfunkeinwirkungen.

Wie weiter?

Insbesondere für die von der gegenwärtigen Entwicklung akut betroffenen Personen stellt sich die Frage, wie es in der Schweiz heute um den *Minderheitenschutz* steht? Ist der Bundesrat tatsächlich bereit, den elektrosensiblen Anteil der Bevölkerung den neuen Technologien für reine Kommerzanwendungen zu opfern und sich achtlos über die inzwischen erdrückende Beweislage in Bezug auf Schadwirkungen aus Mobilfunkstrahlung hinwegzusetzen?

Die Digitalisierung soll hier nicht grundlegend „verteufelt“ werden. Wenn man aber eine neue Technologie flächendeckend einsetzt, müsste es selbstverständlich sein, dass vor deren Einführung wissenschaftliche Abklärungen eines Schädlichkeitspotentials (durch industrieunabhängige Experten) durchgeführt werden. Vorgängig weiterer Konzessionsvergaben für die neuen 5G-Frequenzen muss daher dringend eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss den klaren Forderungen des Umweltschutzgesetzes durchgeführt und die möglichen Risiken für die Volksgesundheit sorgfältig geprüft und transparent kommuniziert werden. Dies war beim Mobilfunk wegen der grossen *Dynamik* bislang nicht der Fall.

Eine zunehmende Anzahl leidender Menschen in der Schweiz hofft auf ein baldiges Umbesinnen des Bundesrates, das Erlassen von *rasch umsetzbaren Massnahmen zum wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Tag und Nacht einwirkender Mobilfunkstrahlung*, eine *Revision des heutigen Grenzwertmodells*, eine *sachgerechte und objektive Information* der Bevölkerung über die effektiven Gesundheitsrisiken von Mobilfunkstrahlen und das *Forcieren von gesundheitlich besser verträglichen Technologien*. Das Rechtsprimat muss dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Vorsorge zukommen und nicht wirtschaftlichen Interessen.

IG Hadlikon für antennenfreie Wohnzonen

Schulhausstr. 2, 8340 Hadlikon-Hinwil

Osi Achermann Kathrin Luginbühl

osiachermann@bluewin.ch

Tel. 044 / 937 20 86

2017-11 Medienmitteilung 5G